



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

für ein Bayerisches Gesetz zur Ausführung und Ergänzung strafrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz – BayStrAG)

A) Problem

§ 406g Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO) in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung des 3. Opferrechtsreformgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I, S. 2525) und das durch das 3. Opferrechtsreformgesetz mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 eingeführte Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) regeln die psychosoziale Prozessbegleitung als Rechtsinstitut des Strafprozesses.

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist gemäß § 2 Abs. 1 PsychPbG eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung von besonders schutzbedürftigen Verletzten im gesamten Strafverfahren durch hierfür speziell qualifizierte Personen mit dem Ziel, die Belastungen des Strafverfahrens für Verletzte zu reduzieren und ihre Sekundärviktimsierung zu vermeiden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PsychPbG müssen psychosoziale Prozessbegleiter unter anderem über einen Hochschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie praktische Berufserfahrung in einem der Bereiche Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik oder Psychologie verfügen und eine von einem Land anerkannte Aus- oder Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter absolviert haben.

Nach § 4 PsychPbG obliegt es den Ländern zu bestimmen, welche Personen und Stellen für die psychosoziale Prozessbegleitung anerkannt werden und welche weiteren Anforderungen hierfür an Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung, spezialisierte Weiterbildung und regelmäßige Fortbildungen zu stellen sind.

B) Lösung

Der Entwurf regelt in Art. 3 die Anerkennung von Personen als psychosoziale Prozessbegleiter und die Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen zum psychosozialen Prozessbegleiter.

Die Ausführungsregelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung werden mit den Regelungen des Bayerischen Subventionsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (BaySubvG, BayRS 453-1-W) und der Verordnung über die Einrichtung von Aufsichtsstellen für Führungsaufsicht vom 2. Dezember 1974 in der Fassung vom 11. Juni 2012 (FAS-tellenV, BayRS 450-4-J) zu einer einheitlichen Stammnorm für landesrechtliche Regelungen zur Ausführung und Ergänzung strafrechtlicher Vorschriften zusammengeführt. Die Regelungen des BaySubvG und der FAS-tellenV werden in den Art. 1 und 2 mit lediglich redaktionellen Änderungen übernommen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die notwendigen – bundesrechtlich vorgesehenen – Anerkennungsverfahren für Prozessbegleiter und Weiterbildungen werden personelle Kapazitäten in nicht näher bestimmbarer Höhe binden.

Durch die ergänzende Vergütungsregelung für psychosoziale Prozessbegleiter in Art. 3 Abs. 5 werden voraussichtlich zusätzliche jährliche Kosten im niedrigeren fünfstelligen Bereich (ca. 30.000 Euro) als „Sonstige Auslagen in Rechtssachen“ zu Lasten des Justizhaushalts anfallen.

Gesetzesentwurf

Bayerisches Gesetz zur Ausführung und Ergänzung strafrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz – BayStrAG)

Art. 1 Subventionsstrafrecht

Das Subventionsgesetz gilt auch für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) darstellen.

Art. 2 Führungsaufsicht

Aufsichtsstellen für Führungsaufsicht nach § 68a StGB sind bei den folgenden Landgerichten eingerichtet:

1. Landgericht Augsburg
für die Landgerichtsbezirke Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen,
2. Landgericht Bamberg
für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg,
3. Landgericht Landshut
für die Landgerichtsbezirke Deggendorf, Landshut und Passau,
4. Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke Ingolstadt, München I und München II,
5. Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke Ansbach und Nürnberg-Fürth,
6. Landgericht Regensburg
für die Landgerichtsbezirke Amberg, Regensburg und Weiden i.d.OPf.,
7. Landgericht Traunstein
für den Landgerichtsbezirk Traunstein.

Art. 3 Psychosoziale Prozessbegleitung

(1) ¹Auf schriftlichen Antrag wird als psychosozialer Prozessbegleiter anerkannt, wer

1. die Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) erfüllt,

2. über praktische Berufserfahrung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 PsychPbG von mindestens zwei Jahren verfügt und diese innerhalb der letzten acht Jahre erworben hat und

3. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

²Der Antragsteller hat

1. die für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen und
2. ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes

beizubringen. ³Die Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet; wiederholte Anerkennung ist möglich. ⁴Sie kann, auch nachträglich, mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der geltenden Anforderungen sicherzustellen. ⁵Wer nach den Sätzen 1 bis 4 anerkannt wurde, kann mit Namen, Kontaktdaten, Befristungsdatum und Angabe des örtlichen und opfergruppenspezifischen Tätigkeitsschwerpunkts in einer öffentlich zugänglichen Datei geführt werden.

(2) ¹Auf schriftlichen Antrag des Anbieters wird eine Aus- oder Weiterbildung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PsychPbG als tauglich anerkannt, wenn

1. sie nach Überzeugung der zuständigen Behörde nach Lehrinhalt, zeitlichem Umfang, Veranstaltungsform, Methodik und eingesetztem Lehrpersonal geeignet ist, die Teilnehmenden zur ordnungsgemäßen und fachgerechten Durchführung psychosozialer Prozessbegleitung nach Maßgabe der §§ 2 und 3 PsychPbG zu befähigen und
2. der Anbieter die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

²Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Zuständig für die Anerkennungen nach den Abs. 1 und 2 ist der Präsident des Oberlandesgerichts München.

(4) ¹Wer durch ein anderes Land als psychosozialer Prozessbegleiter anerkannt wurde, darf auch in Bayern psychosoziale Prozessbegleitung vornehmen. ²Bei der Anerkennung einer Person nach Abs. 1 steht die Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung in einem anderen Land derjenigen nach Abs. 2 gleich.

(5) Im Falle des § 406g Abs. 3 Strafprozessordnung kann das für die Beiordnung zuständige Gericht die Vergütungssätze nach § 6 Satz 1 PsychPbG im Einzelfall durch Beschluss in angemessenem Umfang, höchstens um 15 % erhöhen, wenn

1. im Landgerichtsbezirk des zuständigen Gerichts kein anerkannter psychosozialer Prozessbegleiter verfügbar ist,
2. das Gericht einen in einem anderen Landgerichtsbezirk ansässigen psychosozialen Prozessbegleiter beordnet und
3. dem psychosozialen Prozessbegleiter durch die Beordnung voraussichtlich besonders hohe Fahrtkosten entstehen.

(6) ¹Bis zum Ablauf des 31. Juli 2017 gilt § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PsychPbG nicht für Personen, die bereits eine von einem Land anerkannte Aus- oder Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter begonnen, aber noch nicht beendet haben, wenn mit einem erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung bis zum 31. Juli 2017 zu rechnen ist. ²Eine nach Satz 1 erteilte Anerkennung ist widerruflich und endet mit Ablauf des 31. Juli 2017.

Art. 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Außer Kraft treten:
 1. die Führungsaufsichtsstellen-Verordnung (FAStellenV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 450-4-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 312) geändert worden ist, am 31. Dezember 2016,
 2. das Bayerische Subventionsgesetz (BaySubvG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 453-1-W) veröffentlichten bereinigten Fassung am 31. Dezember 2016,
 3. Art. 3 Abs. 6 mit Ablauf des 31. Dezembers 2017,
 4. Art. 3 Abs. 5 mit Ablauf des 31. Dezembers 2020.

Begründung:

A) Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen:

§ 406g Abs. 1 Satz 1 StPO in der Fassung des 3. Opferrechtsreformgesetzes vom 21. Dezember 2015 (StPO-neu) räumt Verletzten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 das Recht ein, sich im Strafverfahren eines psychosozialen Prozessbegleiters zu bedienen. Dieser darf bei Vernehmungen des Verletzten und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit dem Verletzten anwesend sein (Abs. 1 Satz 2). Besonders schutzbedürftige Opfer von schweren Sexual- und Gewaltstraftaten, insbesondere Kinder und Jugendliche, können nach § 406g Abs. 3 StPO-neu die gerichtliche Beordnung eines staatlich finanzierten psychosozialen Prozessbegleiters verlangen. Die weiteren Einzelheiten der psychosozialen Prozessbegleitung sind in dem durch das 3. Opferrechtsreformgesetz mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 eingeführten Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) geregelt.

Im Anschluss an die Ergebnisse einer durch die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur psychosozialen Prozessbegleitung stellt § 3 PsychPbG bestimmte Anforderungen an die Qualifikation psychosozialer Prozessbegleiter. Diese Anforderungen sind, wie sich aus § 4 PsychPbG ergibt, in einem Anerkennungsverfahren nachzuprüfen. Des Weiteren setzt § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PsychPbG ein Anerkennungsverfahren für Aus- und Weiterbildungen zum psychosozialen Prozessbegleiter voraus. Die Regelung und Durchführung dieser Anerkennungsverfahren delegiert § 4 PsychPbG an die Länder. Zudem werden die Länder in § 4 PsychPbG ermächtigt, über § 3 PsychPbG hinausgehende, weitere Qualifikationsanforderungen für psychosoziale Prozessbegleiter zu bestimmen. Hiervon umfasst ist der Auftrag, die materiellen Anforderungen an anerkenungsfähige Aus- und Weiterbildungen zum psychosozialen Prozessbegleiter zu regeln. Das vorliegende Gesetz dient der Schaffung dieser Regelungen. Es ist aufgrund des Regelungsauftrags in § 4 PsychPbG zwingend notwendig.

Anlässlich der erforderlichen Ausführungsregelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung wird eine einheitliche Stammnorm für landesrechtliche Regelungen mit Strafrechtsbezug geschaffen. In diese werden auch die Regelungen des BaySubvG und der FAStellenV übernommen.

B) Zu den Einzelbestimmungen

Zu Art. 1:

Art. 1 übernimmt den bislang in Art. 1 BaySubvG enthaltenen Anwendungsbefehl nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG). Abweichend von der Fassung des Art. 1 BaySubvG wird die Verweisung auf das SubvG dynamisch ausgestaltet.

Zu Art. 2:

Art. 2 enthält ohne inhaltliche Veränderung die Regelung des § 1 FASStellenV. Redaktionell wird unter Nr. 2 die Aufzählung der Landgerichtsbezirke durch die Angabe „den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg“ ersetzt.

Zu Art. 3:

Abs. 1:

Art. 3 Abs. 1 regelt die Anerkennung von Personen als psychosoziale Prozessbegleiter.

Abs. 1 Satz 1 bestimmt die materiellen Voraussetzungen der Anerkennung. Insoweit gelten nach Satz 1 Nr. 1 grundsätzlich die in § 3 PsychPbG niedergelegten Mindestanforderungen.

In Anlehnung an § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB XI muss die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 PsychPbG erforderliche praktische Berufserfahrung gemäß Satz 1 Nr. 2 mindestens zwei Jahre betragen und innerhalb der letzten acht Jahre vor der Anerkennung erworben worden sein. Beide zeitlichen Grenzen dienen der Qualitätssicherung und Rechtssicherheit. Insbesondere sollen durch die Festlegung der Acht-Jahres-Grenze Personen, die über eine geeignete Grundqualifikation verfügen, aber längere Zeit nicht mehr im sozialen, pädagogischen oder psychologisch-therapeutischen Bereich tätig waren, für eine Anerkennung ausgeschlossen werden.

Satz 1 Nr. 3 sieht für psychosoziale Prozessbegleiter darüber hinaus eine Zuverlässigkeitsprüfung vor. Der beigeordnete psychosoziale Prozessbegleiter tritt im gerichtlichen Auftrag in persönlichen Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und anderen besonders schutzbedürftigen Personen. Insbesondere bei einschlägigen Vorverurteilungen im Jugendschutzbereich muss daher eine Anerkennung ausscheiden.

Für die in Art. 3 geregelten Anerkennungsverfahren gilt grundsätzlich das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Die Anerkennungen sind Verwaltungsakte nach Art. 35 Satz 1 BayVwVfG. Gegen ihre Versagung ist nach § 40 VwGO der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Die Rücknahme und der Widerruf von Anerkennungen richtet sich nach den Art. 48 und 49 BayVwVfG. Abs. 1 Satz 2 bis 4 enthält ergänzende fachrechtliche Verfahrensregelungen.

Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 weist dem Antragsteller im Interesse der Verfahrenserleichterung eine konkretisierte Mitwirkungslast zur Darlegung der Anerkennungsvoraussetzungen zu. Entsprechend dieser Mitwirkungslast hat der Antragsteller für die Prüfung der Zuverlässigkeit ein erweitertes Führungszeugnis beizubringen. Satz 2 Nr. 2 enthält hierfür eine gesetzliche Bezugnahme im Sinne des § 30a Abs. 1 Nr. 1 Bundeszentralregister (BZRG).

Die gesetzliche Befristung der Anerkennung nach Abs. 1 Satz 3 Halbsatz. 1 dient in erster Linie dazu, nicht mehr ausgeübte Anerkennungen nach geraumer Zeit automatisch entfallen zu lassen, ohne hierfür auf die Mitwirkung des Betroffenen angewiesen zu sein oder ein Widerrufsverfahren durchführen zu müssen. Die Möglichkeit der erneuten Anerkennung wird in Halbsatz. 2 vorsorglich klargestellt.

Abs. 1 Satz 4 enthält eine besondere fachgesetzliche Ermächtigung zum Erlass von Nebenbestimmungen zur Anerkennung. Auflagen und Bedingungen nach dieser Vorschrift können, sofern aufgrund besonderer Umstände veranlasst, etwa zur besonderen Absicherung der Fortbildungspflicht nach § 3 Abs. 5 PsychPbG in Betracht kommen.

Die in Bayern verfügbaren beiordnungsfähigen psychosozialen Prozessbegleiter müssen für Verletzte, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizei einsehbar sein. Sie werden daher in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis (z.B. abrufbar im Internet) aufzunehmen sein. Abs. 1 Satz 5 schafft die hierfür erforderliche datenschutzrechtliche Grundlage. Für eine zielgerichtete, fallgerechte Kontaktaufnahme bzw. Vermittlung sollte das Verzeichnis neben dem Namen und den Kontaktdaten sowie dem Befristungsdatum der Anerkennung auch Informationen zur örtlichen Ansässigkeit des Prozessbegleiters und einer etwaigen opfergruppenbezogenen Spezialisierung enthalten.

Abs. 2:

Abs. 2 regelt die Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen zum psychosozialen Prozessbegleiter auf Grundlage des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 4 PsychPbG.

Abs. 2 Satz 1 bestimmt die materiellen Anforderungen an anererkennungsfähige Aus- und Weiterbildungen. Die in Satz 1 Nr. 1 aufgeführten Anforderungskriterien beruhen auf den Mindeststandards der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Zur Bestimmung der Anforderungen im Einzelnen wird auf die jeweils geltenden anerkannten Fachstandards zurückzugreifen sein. Der zuständigen Behörde kommt insoweit ein Beurteilungsspielraum zu.

Das auch hier in Satz 1 Nr. 2 vorgesehene Merkmal der Zuverlässigkeit dient als Auffangtatbestand zum Ausschluss solcher Weiterbildungsanbieter, die aus anderweitigen, nicht-fachlichen Gründen für eine Anerkennung ungeeignet sind.

Nach Abs. 2 Satz 2 gelten die in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 bis 5 für die Anerkennung von Personen vorgesehenen Verfahrens- und datenschutzrechtlichen Regelungen für die Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen entsprechend. Eine Auflage oder Bedingung nach Abs. 1 Satz 4 kann in diesem Fall insbesondere zur Absicherung bestimmter, für die Anerkennungsfähigkeit erforderlicher Weiterbildungsmodalitäten in Betracht kommen.

Abs. 3:

Die sachgerechte Durchführung der Anerkennungsverfahren für die psychosoziale Prozessbegleitung setzt interdisziplinäre Fachkenntnisse im juristischen und sozialen Bereich voraus. Aus fachlicher Sicht empfiehlt sich daher eine Eingliederung der psychosozialen Prozessbegleitung in den Aufgabenbereich der beim Oberlandesgericht München angesiedelten Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe. Vor diesem Hintergrund bestimmt Abs. 3 den Präsidenten des Oberlandesgerichts München als zuständige Stelle für die Anerkennungsverfahren.

Abs. 4:

Nach Abs. 4 Satz 1 können auch in anderen Ländern anerkannte Personen bei bayerischen Gerichten als beiordnungsfähige psychosoziale Prozessbegleiter tätig werden, ohne hierfür einer gesonderten Anerkennung in Bayern zu bedürfen. Hierdurch soll außerhalb Bayerns wohnhaften Personen, die bei einem bayerischen Gericht als Opferzeugen aufzutreten haben, ermöglicht werden, sich für die vorbereitende und weitere Prozessbegleitung eines psychosozialen Prozessbegleiters an ihrem Wohnsitz zu bedienen.

In der Erwartung der bundesweit einheitlichen Zugrundelegung der Mindeststandards der Bund-Länder-Arbeitsgruppe normiert Abs. 4 Satz 2 im Interesse der Verwaltungsvereinfachung eine entsprechende länderübergreifende Anerkennung auch für Aus- und Weiterbildungen zum psychosozialen Prozessbegleiter.

Abs. 5:

Abs. 5 räumt dem für die Beiordnung nach § 406g Abs. 3 StPO zuständigen Gericht die Möglichkeit ein, die Vergütungssätze nach § 6 Satz 1 PsychPbG im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen um bis zu 15 % zu erhöhen, wenn im Landgerichtsbezirk des zuständigen Gerichts kein anerkannter psychosozialer Prozessbegleiter verfügbar ist, das Gericht einen in einem anderen Landgerichtsbezirk ansässigen psychosozialen Prozessbegleiter beiordnet und dem psychosozialen Prozessbegleiter durch die Beiordnung voraussichtlich besonders hohe Fahrtkosten entstehen. Hierdurch soll die flächendeckende Umsetzung der Regelungen über die psychosoziale Prozessbegleitung auch in solchen Gerichtsbezirken gewährleistet werden, die in der ersten Zeit nach Inkrafttreten unter Umständen noch nicht auf ortsnahe beiordnungsfähige psychosoziale Prozessbegleiter zurückgreifen können.

Abs. 6:

Abs. 6 macht von der in § 11 PsychPbG vorgesehene Möglichkeit einer befristeten landesrechtlichen Übergangsregelung Gebrauch. Demnach können nach Inkrafttreten der Neuregelung am 1. Januar 2017 bis zum 31. Juli 2017 auch solche Personen als psychosoziale Prozessbegleiter eingesetzt werden, die über die Grundqualifikationen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 PsychPbG verfügen und die Aus- oder Weiterbildung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PsychPbG zwar noch nicht abgeschlossen, aber bereits begonnen haben. Hierdurch soll Engpässen in der Verfügbarkeit vollqualifizierter Prozessbegleiter in der Anfangsphase der Neuregelung entgegengewirkt werden.

Die Anerkennung nach Abs. 6 Satz 1 wird nur erteilt, wenn mit einem erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung bis zum 31. Juli 2017 zu rechnen ist. Hierdurch soll vermieden werden, dass es nach Ablauf der Übergangsfrist zu einem vorübergehenden Entfallen der Anerkennungsvoraussetzungen kommt. Für den Fall eines nachträglichen Wegfalls dieser Voraussetzung versieht Abs. 6 Satz 2 Anerkennungen nach Abs. 6 Satz 1 mit einem gesetzlichen Widerrufsvorbehalt. Zudem ist die Anerkennung gesetzlich bis zum Ablauf des Übergangszeitraums befristet.

Zu Art. 4:

Das Gesetz tritt gemäß Art. 4 Abs. 1 zusammen mit den bundesgesetzlichen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung am 1. Januar 2017 in Kraft. Die FAStellenV und das BaySubvG werden nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben. Die Übergangsregelung des Art. 3 Abs. 6 tritt gemäß Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 im Anschluss an den am 31. Juli 2017 endenden Übergangszeitraum mit Ablauf des 31. Dezembers 2017 außer Kraft. Die Übergangsregelung des Art. 3 Abs. 5 entfällt gemäß Art. 4 Abs. 2 Nr. 4 nach einem Zeitraum von vier Jahren, somit mit Ablauf des 31. Dezembers 2020.